

§ 23

Vollzug der Jugendhaft

(1) Die Jugendhaft ist in einer gesonderten Vollzugsart zu vollziehen.

(2) Beim Vollzug der Jugendhaft ist durch disziplinierende Maßnahmen einer weiteren negativen Entwicklung der Jugendlichen nachhaltig entgegenzuwirken. Die zu Jugendhaft Verurteilten sind durch gesellschaftlich nützliche Arbeit und sinnvolle Freizeitgestaltung zu Ordnung und Disziplin anzuhalten.

Erläuterung

Die Zielstellung und die Voraussetzungen für die Anwendung der Jugendhaft sowie ihre Dauer gleichen der Haftstrafe. Das heißt, daß sich die Straftat gegen die staatliche und öffentliche Ordnung richten muß. Darüber hinaus muß sich jedoch ein solches soziales Fehlverhalten der Jugendlichen offenbaren, daß eine kurzfristige disziplinierende Maßnahme erforderlich ist, um einer weiteren negativen Entwicklung nachhaltig entgegenzuwirken (§ 74 Abs. 1 StGB).

Eine Besonderheit besteht darin, daß die Jugendhaft grundsätzlich nicht ins Strafregister eingetragen wird (§ 74 Abs. 2 StGB) und damit auch auskunftsberechtigten Organen gegenüber nicht in Erscheinung tritt. Sie resultiert aus der Tatsache, daß der Sinn der Jugendhaft nicht darin besteht, die so Verurteilten nach ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug als vorbestraft anzusehen.

Die vollzugsgestaltenden Festlegungen hinsichtlich der Erziehungsarbeit gemäß § 74 Abs. 3 StGB sind in Abs. 2 erfaßt. Auf die Besonderheiten bei der Durchführung des Vollzuges der Jugendhaft wird bei den Erläuterungen zu § 42 noch eingegangen.

§ 24

Vollzug des Strafarrrestes gegen Militärpersonen

(1) Der Strafarrrest gegen Militärpersonen ist in einer gesonderten Vollzugsart zu vollziehen.

(2) Militärpersonen sind im Strafarrrest zur Achtung der gesetzlichen und militärischen Bestimmungen sowie zu einer verantwortungsbewußten Einstellung zur militärischen Disziplin und Ordnung anzuhalten.

Erläuterung

Militärpersonen im Sinne des Strafgesetzes sind gemäß § 251 Abs. 2 StGB alle Personen, die aktiven Wehrdienst, Wehrersatzdienst oder Reservistenwehrdienst leisten. Anderen Personen gegenüber ist die Anwendung des